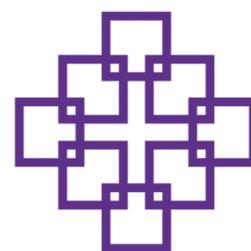


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



121

Ausgabe 7

Darmstadt, 15. Juli 2025

Inhalt	Seite
Arbeitsrechtliche Kommissionen	
Nr. 60 – Arbeitsrechtsregelungen der Diakonie Hessen vom 16. Juni 2025	123
Bekanntmachungen	
Nr. 61 – Verbindlicher Zeitplan für die Kirchenvorstandswahlen 2027	128
Nr. 62 – Änderung der Satzung der Evangelischen Mission in Solidarität v. 14. November 2024	132
Nr. 63 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Mittleres Lahntal	134
Nr. 64 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde um den Wilhelmsturm	134
Nr. 65 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Herborn-Mittenaar-Siegbach	135
Nr. 66 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Dietzhöhlzal-Eschenburg	135
Nr. 67 – Bildung der Ev. Kirchengemeinde am Vogelsberger Himmelborn (Gesamtkirchengem.)	136
Nr. 68 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Lauterbach-Wartenberg	136
Nr. 69 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Bergstraße Nord	136
Nr. 70 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Breidenbacher Grund	137
Nr. 71 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Oberland	137
Nr. 72 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Bischoffen-Bad Endbach	138
Nr. 73 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Gerauer Land	138
Nr. 74 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Mainspitze	138
Nr. 75 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Westerwald Süd	139
Nr. 76 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Nördliche Wetterau	139
Nr. 77 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Mittlere Wetterau	140
Nr. 78 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Bad Nauheim und Ober-Mörlen	140
Nr. 79 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde am Schiffenberg	140
Nr. 80 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde an Bieber und Dünsberg	141
Nr. 81 – Umbenennung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Gießen Mitte in Ev. Philippusgemeinde Gießen	141
Nr. 82 – Auflösung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Allendorf-Kleinlinden	142
Nr. 83 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Grünberger Land	142
Nr. 84 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Horloffau	142
Nr. 85 – Bildung der Ev. Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe (Gesamtkirchengemeinde)	143
Nr. 86 – Umbenennung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Loreley in Ev. Gesamtkirchengemeinde Blaues Ländchen-Loreley	143
Nr. 87 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Lahn-Taunus	144

Nr. 88 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Rheintalhöhen	144
Nr. 89 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Ingelheim	145
Nr. 90 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Nahe an Rhein und Wißberg	145
Nr. 91 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Untertaunus	145
Nr. 92 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Babenhausen und Schaaflheim	146
Nr. 93 – Auflösung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Hergershausen-Sickenhofen	146
Nr. 94 – Bildung der Ev. Petrusgemeinde Südlicher Wonnegau (Gesamtkirchengemeinde)	147
Nr. 95 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde in den Weinbergen Worms	147
Nr. 96 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Altrhein-Wonnegau	147
Nr. 97 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Wiesbaden SüdOst	148
Nr. 98 – Bildung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Oberer Rheingau – Wiesbaden-West	148
Nr. 99 – Zusammenlegung der Ev. Kirchengemeinden Allmendfeld, Biebesheim, Gernsheim und Stockstadt am Rhein, alle Ev. Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim	149
Nr. 100 – Zusammenlegung der Ev. Kirchengemeinde Birkenau und der Ev. Kirchengemeinde Reisen, beide Ev. Dekanat Bergstraße	149
Nr. 101 – Zusammenlegung der Ev. Kirchengemeinde Biedenkopf, der Ev. Kirchengemeinde Eckelshausen und der Ev. Kirchengemeinde Wallau/Lahn, alle Ev. Dekanat Biedenkopf-Gladenbach	150
Nr. 102 – Zusammenlegung der Ev. Luthergemeinde Worms und der Ev. Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen, beide Ev. Dekanat Worms-Wonnegau	150
Nr. 103 – Zusammenlegung der Ev. Kirchengemeinde Roßdorf und der Ev. Kirchengemeinde Gundernhausen, beide Ev. Dekanat Darmstadt	151
Nr. 104 – Zusammenlegung der Ev. Stadtkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe, der Ev. Burgkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe und der Ev. Kirchengemeinde Rodheim vor der Höhe, alle Ev. Dekanat Wetterau	152
Nr. 105 – Zusammenlegung der Ev. Kirchengemeinde Bauernheim, der Ev. Erasmus-Alberus-Gemeinde Bruchenbrücken, der Ev. Kirchengemeinde Dorheim, der Ev. Kirchengemeinde Fauerbach-Ossenheim und der Ev. Kirchengemeinde Friedberg, alle Ev. Dekanat Wetterau	152
Nr. 106 – Zusammenlegung der Ev. Kirchengemeinden Bettenhausen, Birklar, Dorf-Güll, Eberstadt/Kloster-Arnsburg, Grünigen, Holzheim, Langsdorf, Muschenheim, Nieder-Bessingen und der Ev. Marienstiftsgemeinde Lich, alle Ev. Dekanat Gießener Land	153
Nr. 107 – Beauftragung für den Lektorendienst	154

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten.....	154
Stellenausschreibungen.....	157

Herausgeberin:	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
Redaktion:	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125, E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
Druck:	GEMMION Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereieigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-Co03945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
Online-Publikation:	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter www.kirchenrecht-ekhn.de abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
Zitierung:	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABL. [Jahr] S. [...]“ oder „ABL. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABL. 2022 S. 2 Nr. 2“.

Arbeitsrechtliche Kommissionen

Nr. 60 Arbeitsrechtsregelungen der Diakonie Hessen Vom 16. Juni 2025

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 16. Juni 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 6/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (Abl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (Abl. EKHN 2025 S. 104 Nr. 46), werden wie folgt geändert:

1. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:

„§ 37

Jahressonderzahlung

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der sich am 1. November eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, das mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhält eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung beträgt 70 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bezüge gemäß Satz 4 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um die durchschnittliche Vergütung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Oktober, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den Monat November, dividiert durch zehn, berechnet.

Zu den Bezügen zählt das monatliche Arbeitsentgelt (§ 30 Absatz 1) einschließlich ggf. der Leistungszulagen nach § 29, ggf. die Besitzstandszulagen, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die Überstundenzuschläge (§ 32) und die Zeitzuschläge (§ 33).

(3) Die Jahressonderzahlung wird in Höhe von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage im November des laufenden Jahres und in Höhe von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage im Juli des Folgejahres gezahlt. Die Höhe der Zahlung im Juli ist vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig. Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung (s. Anmerkung), wenn die zuständige Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung der Anwendung einer von dem Arbeitgeber vorgelegten Liste von wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung zugestimmt hat. In Mischeinrichtungen gelten Diakoniestationen bzw. ambulante Pflegedienste als wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung.

(4) Weist der Arbeitgeber nach, dass bei voller Juli-Zahlung der anteiligen Bruttopersonalkosten der Jahressonderzahlung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein negatives betriebliches Ergebnis im Vorjahr (Wirtschaftsjahr der geleisteten Novemberzahlung) vorliegen würde, entfällt der Anspruch auch teilweise in dem Maße, in dem die Reduzierung in Summe zu einem ausgeglichenen Ergebnis führt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines diakonischen oder kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes vorlegt, aus dem sich der Umfang des negativen betrieblichen Ergebnisses und die Summe der regulären betrieblichen Juli-Zahlung ergibt. Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist die Zuordnung der Kosten der zentralen Dienste zu den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung.

(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss, der sich aus § 243 HGB ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge,
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015,

- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen,
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden,
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB,
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in der entsprechenden Höhe,
- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten

negativ ist.

(6) Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausüben.

(7) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird die Juli-Zahlung in Höhe von 20 % der Bemessungsgrundlage für das Jahr 2027 (Novemberzahlung 2026) und in Höhe von 10 % für das Jahr 2028 (Novemberzahlung 2027) garantiert. Hiervon unberührt bleiben Anträge nach der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 3:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des Abs. 3 Satz 3 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung, abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Anmerkung zu Abs. 5:

§ 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015 lautet:

„(4) Unter den Posten ‚außerordentliche Erträge‘ und ‚außerordentliche Aufwendungen‘ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

2. § 37a wird gestrichen.
3. Anlage 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019, zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (Abl. EKHN 2025, S. 104 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Sonderzahlung“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird Buchstabe b) durch den folgenden Buchstaben b) ersetzt:

„b) der ersten Hälfte der Jahressonderzahlung, fällig im November des Jahres (§ 37 Abs. 3 Satz 1 AVR.HN), bzw. der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung, fällig im Juli des Folgejahres, jeweils für maximal sechs Monate.“
2. In § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Sonderzahlung“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 3
**Änderung der Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit
in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 15. November 2018 (Abl. EKHN 2018 S. 390), zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (Abl. EKHN 2025, S. 104 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Sonderzahlung (§ 37 Abs. 4 AVR.HN)“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung (§ 37 Absatz 2 AVR.HN)“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 bis Artikel 4 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 16. Juni 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 6/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (Abl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (Abl. EKHN 2024 S. 127 Nr. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung
 1. für einen Ausbildungsberuf mit zweijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 1.790 Euro,
 2. für einen Ausbildungsberuf mit dreijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 2.009 Euro,
 3. für einen Ausbildungsberuf mit Fachhochschulausbildung in Höhe von 2.227 Euro.“
2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „690“ durch die Angabe „718“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „690“ durch die Angabe „718“ ersetzt.
4. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „667“ durch die Angabe „694“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „386“ durch die Angabe „401“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „386 bis 667“ durch die Angabe „401 bis 694“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Ausbildungsvergütung in den gewerblichen, hauswirtschaftlichen und handwerklichen Berufen beträgt monatlich
926 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
994 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.100 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
1.170 Euro im vierten Ausbildungsjahr.“
 - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich
1.042 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.111 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.240 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
1.334 Euro im vierten Ausbildungsjahr
erhöht werden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ausbildungsvergütung in den kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen und sonstigen Berufen mit Ausnahme der in den §§ 9 und 10 sowie im Abschnitt 4 genannten beträgt monatlich

1.054 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

1.111 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.170 Euro im dritten Ausbildungsjahr,

1.228 Euro im vierten Ausbildungsjahr.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich

1.228 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

1.299 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.356 Euro im dritten Ausbildungsjahr,

1.415 Euro im vierten Ausbildungsjahr

erhöht werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Vergütung in praxisintegrierten bzw. dualen Ausbildungen oder dualen Studiengängen mit durchgehender Praxiszeit beträgt monatlich

1.054 Euro im ersten Jahr bzw. im 1. und 2. Semester,

1.111 Euro im zweiten Jahr bzw. im 3. und 4. Semester,

1.170 Euro ab dem dritten Jahr bzw. ab dem 5. Semester.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Sind in Einzelfällen, z.B. aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich

1.228 Euro im ersten Jahr bzw. im 1. und 2. Semester,

1.299 Euro im zweiten Jahr bzw. im 3. und 4. Semester,

1.356 Euro ab dem dritten Jahr bzw. ab dem 5. Semester

erhöht werden.“

9. § 12 wird durch folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Sozialpädagogisch betreute Ausbildungsverhältnisse

Wird die Ausbildung in einer besonderen Einrichtung zur Beschäftigung und Qualifizierung (§ 1 Nummer 2 der Arbeitsrechtsregelung für sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse vom 20. Juli 2005) unter sozialpädagogischer Betreuung als individuelle Fördermaßnahme mit dem Ziel durchgeführt, die Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern, beträgt die Ausbildungsvergütung abweichend von den §§ 9, 10 und 11 monatlich

554 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

576 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

589 Euro im dritten Ausbildungsjahr.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege beträgt monatlich

1.205 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

1.275 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.392 Euro im dritten Ausbildungsjahr.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu
1.381 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.461 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.602 Euro im dritten Ausbildungsjahr
erhöht werden.“
11. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Die Ausbildungsvergütung für
a) Auszubildende, die nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ausgebildet werden, sowie für
b) Schülerinnen und Schüler der Heilerziehungspflege,
deren Ausbildung nach dem 31.12.2019 begonnen hat, beträgt monatlich
1.463 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.572 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
1.683 Euro im dritten Ausbildungsjahr.“
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu
1.790 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
1.926 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
2.063 Euro im dritten Ausbildungsjahr
erhöht werden.“
12. In § 16 wird die Angabe „1.159“ durch die Angabe „1.205“ ersetzt.
13. § 16a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Das monatliche Studienentgelt beträgt
im ersten Ausbildungsjahr 1.560 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.638 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.742 Euro
im vierten Ausbildungsjahr 1.768 Euro.“
14. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Bemessungsgrundlage“ die Angabe „mit der Novembervergütung“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
15. § 25 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„Bestehende Praktikanten- und Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2026 abgeschlossen wurden, sind an diese Ordnung anzupassen. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach dem PflBG, die vor dem 1. Januar 2026 und nach dem 1. September 2024 geschlossen wurden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 17. Juni 2025

Für die Diakonie Hessen

G e h l h a a r

Bekanntmachungen

Nr. 61

Verbindlicher Zeitplan für die Kirchenvorstandswahlen 2027

Zeitplan KV-Wahl 2027	
Termin	Aufgaben
30. März – 10. April 2026 (RLP, Hessen) - Osterferien	
1. April 2026	Gemeinden werden über den Beginn der Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl informiert. Gemeinden werden vom Medienhaus über Bestellung der Materialien zur Kandidierendengewinnung informiert. www.ekhn.de/KV-Wahl27
2. Anfang Mai 2026	Bestell-Ende beim Medienhaus für Kommunikationsmaterial zur Kandidierendensuche
3. Juni 2026	Versand Kommunikationsmaterial zur Kandidierendensuche
4. ab Juni 2026	Kandidierendengewinnung: Der Kirchenvorstand arbeitet an den Fragen: <ul style="list-style-type: none"> - Wofür steht unser Nachbarschaftsraum? - Welche Kandidierenden brauchen wir für das Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum? - Welche Wählbarkeitsvoraussetzungen gibt es? - Wie motivieren wir zur Kandidatur? Tipp: Bilden Sie eine Vorbereitungsgruppe im Nachbarschaftsraum für die Kirchenvorstandswahl. <ul style="list-style-type: none"> - Im Nachbarschaftsraum wird die KV-Wahl geplant - Verständigung über die Kandidierendensuche - Festlegung der Termine, die zur inhaltlichen Vorbereitung notwendig sind Kirchenvorstandssitzung zur Vorbereitung der Wahl: <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung, ob ein Benennungsausschuss (im Nachbarschaftsraum) eingesetzt wird oder die Kirchenvorstände dessen Aufgaben wahrnehmen - Festlegung der Zahl der zu wählenden KV-Mitglieder (§ 7 KGWO)
29. Juni – 7. August 2026 (RLP, Hessen) - Sommerferien	
5. bis Jahresende 2026	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung darüber, ob Wahl als Bezirkswahl gemäß § 9 KGWO stattfindet - Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags, der auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten soll (§ 6 KGWO) - Vorbereitung der Gemeindeversammlung (§ 10 Abs. 1 KGWO)

5./6. – 16./18. Oktober 2026 (RLP, Hessen) - Herbstferien		
6.	ab Montag, 7. Dezember 2026 bis 26. März 2027	Gemeinden erfassen ihre „Wahlangaben“ im Wahlmodul des Kiris-Meldewesens: - Ort der Stimmenauszählung - bei evtl. Bezirkswahl: - Erfassung der straßenmäßigen Aufteilung - Zuordnung umgemeindeter Gemeindemitglieder in die entsprechenden Bezirke - Gemeinden bestellen Blanko-Briefwahlunterlagen für Briefwahanträge - Hotlineservice der ECKD steht für Fragen zur Verfügung.
22./23. Dezember 2026 – 8./10. Januar 2027 (Hessen, RLP) - Weihnachtsferien		
7.	bis Anfang Januar 2027	Einladung zur Gemeindeversammlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10 und 7 KGWO).
8.	Ende Januar 2027	Abschluss der Arbeit des Benennungsausschusses: - Entscheidung, den Wahlvorschlag zu ergänzen (§ 10 Abs. 4, 5 KGWO) - Feststellung des ergänzten Wahlvorschlags und Übergabe an den Kirchenvorstand
9.	anschließend bis zum Wahltag	Vorstellung der Kandidierenden durch den Kirchenvorstand (§ 11 KGWO)
10.	bis Sonntag, 31. Januar 2027	Ergänzter Wahlvorschlag wird auf geeignete Weise veröffentlicht (§ 11 Abs. 2 KGWO).
11.	spätestens bis Montag, 1. Februar 2027	Vorlage der Wahlunterlagen zur Prüfung an DSV (§ 12 KGWO).
12.	Anfang/Mitte Februar 2027	Information der Gemeinden über Materialien für Wahlwerbung und Wahlmobilisierung und Bestellphase der Printmaterialien beim Medienhaus
13.	Anfang/Mitte März 2027	Bestell-Ende beim Medienhaus für Kommunikationsmaterial zur Wahlmobilisierung
22. März – 2. April 2027 (RLP, Hessen) - Osterferien		
14.	spätestens bis Montag, 29. März 2027	Prüfung der Wahlunterlagen durch den DSV
15.	bis Freitag, 19. März 2027	Kandidatenerfassung im Wahlmodul für die Online-Wahl
16.	April 2027	Versand des Kommunikationsmaterials zur Wahlmobilisierung, zusätzliche digitale Angebote auf ekhn.de
17.	bis Ende April 2027	Kirchenvorstandssitzung zur Bildung eines Wahlvorstands (§ 17 KGWO)
18.	bis Montag, 26. April 2027	- Versand der Wahlbenachrichtigungskarten durch die ECKD (§ 16 KGWO) - Versand der Wählerverzeichnisse
19.	Montag, 26. April bis Sonntag, 23. Mai 2027	Freischaltung des Onlinewahl-Portals für Onlinewähler/innen um 9:00 Uhr, geöffnet bis zum 23. Mai 2027 23:59 Uhr
20.	bis spätestens 9. Mai 2027	Hinweis der Gemeindemitglieder auf Einsichtsmöglichkeit in das Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KGWO)
21.	Ab April/Mai bis zum Wahltag	Mobilisierung zur Wahlteilnahme: intensive Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde

16./17.05.2027 Pfingsten		
22.	bis Sonntag, 23. Mai 2027	Ende der Auskunftspflicht, mit welchen Angaben die Gemeindeglieder im Wählerverzeichnis stehen (§ 3 Abs. 2 KGWO)
23.	Sonntag, 23. Mai 2027	Ende der Online-Wahl
24.	Freitag, 28. Mai 2027	Das Wahlergebnis und die Liste der Online-Wähler werden den Kirchengemeinden elektronisch zugestellt.
25.	bis spätestens Freitag, 4. Juni 2027	Gemeindebüro aktualisiert das Wählerverzeichnis (Stand März 2027) um die Briefwahanträge nach (§ 3 Absatz 3 KGWO).
26.	Sonntag, 6. Juni 2027	Wahltag <ul style="list-style-type: none"> - Ende der Frist für Anträge auf Briefwahl bis 12:00 Uhr (§ 14 Abs. 2 KGWO) - Stimmauszählung ab 18:00 Uhr (§15 KGWO) - Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist (§ 17 Abs. 2 KGWO) Er hat das vorläufige Wahlergebnis nach öffentlicher Auszählung festzustellen. Danach ist die Arbeit des Wahlvorstands beendet.
27.	anschließend	Kirchengemeinden füllen die Wahlstatistik im Wahlmodul aus.
28.	bis spätestens Freitag, 11. Juni 2027	Kirchenvorstandssitzung zur Prüfung des Wahlverfahrens und Feststellung des endgültigen Ergebnisses. Falls Feststellung der Ungültigkeit der Wahl, Übersendung der Unterlagen an den DSV zur Entscheidung (§ 21 Abs. 2 KGWO).
29.	Sonntag 13. Juni bis spätestens Sonntag, 20. Juni 2027	Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses in alphabetischer Reihenfolge durch den Kirchenvorstand auf geeignete Weise, mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit an den Kirchenvorstand. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. (§ 22 Abs. 1 und 2 KGWO).
30.	nach einer Woche, spätestens Montag, 28. Juni 2027	Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis (§ 22 Abs. 2 KGWO)
28. Juni – 6. August 2027 (RLP/Hessen) - Sommerferien		
31.	anschließend	Zeitraum für Beratung und Stellungnahme des Kirchenvorstands über eingegangene Einsprüche und sofortige Vorlage an DSV (§ 22 Abs. 3 KGWO)
32.	bis spätestens Sonntag, 15. August 2027	Schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung des DSV über Einsprüche an die Beteiligten (§ 22 Abs. 4 KGWO)
33.	nach zwei Wochen, spätestens Montag, 23. August 2027	<ul style="list-style-type: none"> - Ablauf der Klagfrist von zwei Wochen für Klagen beim Kirchengeschicht (§ 22 Abs. 5 KGWO) - Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 22 Abs. 5 Satz 3 und 4 KGWO).
34.	bis Mitte August 2027	Versand des Starterpakets für die neuen Kirchenvorstände
35.	Mittwoch, 1. September 2027	Beginn der Amtszeit des neu gewählten Kirchenvorstands (§ 24 KGO).
36.	5./12. September 2027	Einführung der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder (§ 26 Abs. 1 KGO) im Gottesdienst
37.	anschließend	Konstituierende Sitzung des Kirchenvorstands, vorbereitet durch den amtierenden Kirchenvorstand auf Einladung des lebensältesten gewählten KV-Mitglieds (§ 26 Abs. 2 KGWO) Gemeindebüro pflegt die Telefonnummern und Mail-Adressen der KV-Mitglieder als Zielgruppe im Kiris-Meldewesenprogramm ein (§ 7 Abs. 3, 3a MeldVO).

38.	anschließend	Kirchenvorstand nimmt seine Arbeit auf, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss nach § 25 KGO für die Berufung von Mitgliedern des Verkündigungsteams im Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums - Wahl von Vorsitz und Stellvertretung im Kirchenvorstand (§ 27 Abs. 1 und 3 KGO) - Beschluss einer Geschäftsordnung/Bestätigung der Fortgeltung der Geschäftsordnung des Vorgängerkirchenvorstands - Bildung eines Kinder- und Jugendausschusses, § 10 KJO - Bildung eines Diakonieausschusses/Beauftragung eines/einer Diakoniebeauftragten, § 4 DiakG Die Geschäftsübergabe an die neugewählten Kirchenvorstandsvorsitzenden wird durch den DSV begleitet.
39.	bis Freitag, 17. September 2027	Der DSV teilt dem Kirchenvorstand die Anzahl der von der Kirchengemeinde zu wählenden Gemeindeglieder der Dekanatsynode mit.
4. Oktober – 15. Oktober 2027 - Herbstferien		
40.	spätestens bis Montag, 1. November 2027	Wahl der Gemeindeglieder und stellvertretenden Gemeindeglieder der Dekanatsynode durch das Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum (§ 2 DSWO)
41.	spätestens bis Montag, 8. November 2027	Ablauf der Einspruchsfrist von einer Woche gegen die Wahlen der Gemeindeglieder zu den Dekanatsynoden. Einsprüche müssen beim Dekanatsynodalvorstand eingelegt werden (§ 8 DSWO)
42.	spätestens bis Montag, 15. November 2027	Mitteilung der gewählten Gemeindeglieder und stellvertretenden Gemeindeglieder mit Namen, Vorname, Beruf, kirchlichem Arbeitgeber, Anschrift und Mail-Adresse durch die Kirchenvorstände an den DSV unter Verwendung des Formulars der Kirchenverwaltung

Die Kirchenleitung hat am 27. Mai 2025 den verbindlichen Zeitplan für die Kirchenvorstandswahlen 2027 beschlossen, den wir hiermit bekannt machen. Der verbindliche Termin für die Kirchenvorstandswahlen ist Sonntag, der 6. Juni 2027. Von diesem Termin ergeben sich in der Rückrechnung Termine und gesetzliche Fristen für die Vorbereitung des Wahltages. Der Zeitplan berücksichtigt die Schulferien. Es besteht daher kein wesentlicher Spielraum für terminliche Abweichungen, so dass wir Sie bitten, den Terminplan verbindlich einzuhalten.

Darmstadt, 6. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 62
Beschluss
zur Änderung der Satzung
der Evangelischen Mission in Solidarität
Vom 14. November 2024

Die Vollversammlung beschließt, die Satzung der Evangelischen Mission in Solidarität – Kirchen und Missionen in internationaler Partnerschaft (EMS) e. V. wie folgt zu ändern:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Präambel

1972 wurde das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) von fünf Missionsgesellschaften und von sechs evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland gegründet, um in der Verbundenheit mit ihren Partnerkirchen in Afrika, Asien und dem Nahen Osten den gemeinsamen Sendungsauftrag wahrzunehmen.

Seitdem hat sich diese Zusammenarbeit zu einer Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften über Kontinente hinweg entwickelt. Im Jahr 2012 wurde die EMS in eine Gemeinschaft umgewandelt, an der alle Mitglieder gleichberechtigt beteiligt sind.

Heute vereinigt die EMS Kirchen und Missionsgesellschaften als gleichberechtigte Mitglieder zum gemeinsamen Zeugnis für das Evangelium von Jesus Christus. Die Gemeinschaft versteht sich als ein Glied am weltweiten Leib Christi. Im gegenseitigen Austausch lernen die Kirchen und Missionsgesellschaften voneinander und ermutigen sich gegenseitig in Zeugnis und Dienst.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.

3. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Missionsrat kann bis zu acht Personen mit Sitz und Stimme in die Vollversammlung berufen. Die Berufungen sollen jeweils vor der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Unter den Berufenen sollen vier Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie je eine Person mit missionswissenschaftlichen, juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Es sollen Stellvertretungen für diese Personen berufen werden. Die Berufenen und ihre Stellvertretungen müssen einem Mitglied der EMS angehören. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Kirche oder Missionsgesellschaft endet die Berufung.“

4. In § 7 Absatz 7 werden die Wörter „Der Missionsrat“ durch die Wörter „Das Präsidium“ ersetzt.

5. § 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vollversammlung bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Arbeit einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Theologischen Ausschuss.“

6. In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 3“ ersetzt.

7. § 11 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Finanzausschuss besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied. Sie kann bis zu zwei zusätzliche Fachleute wählen, die nicht der Vollversammlung angehören müssen. Ist ein Mitglied verhindert, wird dieses durch das erste stellvertretende Mitglied vertreten. Ist das erste stellvertretende Mitglied oder ein weiteres Mitglied verhindert, wird dieses durch das zweite stellvertretende Mitglied vertreten.

(2) In den Finanzausschuss können keine stellvertretenden Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.

(3) Der Finanzausschuss wird jeweils auf der ersten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wählt zunächst das vorsitzende Mitglied, danach seine Stellvertretung und die weiteren Ausschussmitglieder sowie die beiden stellvertretenden Mitglieder. Die Ausschussmitglieder einschließlich der beiden stellvertretenden Mitglieder sollen Kenntnisse in Finanzmanagement und Rechnungswesen haben. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a
Theologischer Ausschuss

(1) Der Theologische Ausschuss besteht aus fünf bis sieben Personen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie ein erstes und ein zweites stellvertretend Mitglied. Sie kann bis zu zwei zusätzliche Fachleute wählen, die nicht der Vollversammlung angehören müssen. Ist ein Mitglied verhindert, wird dieses durch das erste stellvertretende Mitglied vertreten. Ist das erste stellvertretende Mitglied oder ein weiteres Mitglied verhindert, wird dieses durch das zweite stellvertretende Mitglied vertreten.

(2) In den Theologischen Ausschuss können keine stellvertretenden Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden.

(3) Der Theologische Ausschuss wird jeweils auf der ersten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wählt zunächst das vorsitzende Mitglied, danach seine Stellvertretung und die weiteren Ausschussmitglieder sowie die beiden stellvertretenden Mitglieder. Die Ausschussmitglieder einschließlich der beiden stellvertretenden Mitglieder sollen Kenntnisse in Missionstheologie und ökumenischen Beziehungen haben. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Theologischen Ausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Vollversammlung. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Theologischen Ausschusses im Amt.

(5) Der Theologische Ausschuss berät die Vollversammlung und den Missionsrat in Fragen der Mission, der interkulturellen Theologie und Bildung sowie in theologischen Kontroversen.

(6) Die Sitzungen des Theologischen Ausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Das verantwortliche Mitglied der Geschäftsleitung für interkulturelle Theologie und Bildung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Präsidiums und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.“

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Zusammensetzung des Missionsrats

(1) Der Missionsrat besteht aus 21 Personen, die aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden. Ihm gehören an:

1. drei Mitglieder aus den Kirchen in Afrika und dem Nahen Osten;
2. vier Mitglieder aus den Kirchen in Südasien und Ostasien;
3. sechs Mitglieder aus den Kirchen in Europa;
4. drei Mitglieder aus den Kirchen in Südostasien;
5. drei Mitglieder aus den Missionsgesellschaften;
6. zwei Mitglieder der Vollversammlung, die bei ihrer Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Mitglieder der in Absatz 1 genannten Regionen und die Missionsgesellschaften sollen dem Nominierungsausschuss jeweils gemeinsam mindestens so viele Personen vorschlagen, wie aus ihrer Region zu wählen sind. Der Vorschlag muss mindestens eine Frau und einen Mann enthalten. Gleiches gilt für die Positionen der Stellvertretungen.

(3) In den Missionsrat können keine stellvertretenden Mitglieder gewählt werden.

(4) Die Vollversammlung wählt zunächst die oder den Vorsitzenden und die drei stellvertretenden Vorsitzenden des Missionsrats (Präsidium).

(5) Die Vollversammlung wählt danach die weiteren Mitglieder des Missionsrats.

(6) Danach wählt die die Vollversammlung aus ihrer Mitte für jedes Missionsratsmitglied ein stellvertretendes Mitglied, das bei Verhinderung des betreffenden Missionsratsmitglieds mit vollem Stimmrecht an der Sitzung des Missionsrats teilnimmt. Wenn ein Missionsratsmitglied ausscheidet, nimmt das stellvertretende Mitglied das Amt bis zur Nachwahl in der nächsten Vollversammlung wahr.

(7) Die Amtszeit des Missionsrats richtet sich nach der Amtszeit der Vollversammlung. Der Missionsrat bleibt bis zur Wahl eines neuen Missionsrats im Amt.

(8) Wird einem Missionsratsmitglied das Mandat nach § 7 Absatz 5 entzogen, endet auch die Mitgliedschaft im Missionsrat.

(9) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung, die oder der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Missionsratssitzungen teil.“

- 9a. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
10. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Allgemeine Vertretungsregelung

Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden des Missionsrats. Der Verein wird vertreten durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam oder durch ein Präsidiumsmitglied gemeinsam mit einem besonderen Vertreter nach § 30 BGB.“

11. § 23 wird aufgehoben.
12. Der bisherige § 24 wird § 23.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 19. März 2025 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (VR 2754).

Darmstadt, 13. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 63
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Mittleres Lahntal

Die Evangelische Kirchengemeinde Aumenau, die Evangelische Kirchengemeinde Limburg an der Lahn, die Evangelische Kirchengemeinde Runkel, die Evangelische Kirchengemeinde Schadeck, die Evangelische Kirchengemeinde Seelbach und die Evangelische Kirchengemeinde Steeden, alle Evangelisches Dekanat an der Lahn, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mittleres Lahntal mit Sitz in Runkel.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit § 2d Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58726>.

Darmstadt, 23. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 64
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
um den Wilhelmsturm

Die Evangelische Kirchengemeinde Dillenburg, die Evangelische Kirchengemeinde Donsbach, die Evangelische Kirchengemeinde Eibach, die Evangelische Kirchengemeinde Nanzenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Niederscheld, die Evangelische Kirchengemeinde Oberscheld und die

Evangelische Kirchengemeinde Sechshelden, alle Evangelisches Dekanat an der Dill, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde um den Wilhelmsturm mit Sitz in Dillenburg. Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58728>.

Darmstadt, 24. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 65
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Herborn-Mittenaar-Siegbach

Die Evangelische Kirchengemeinde Ambachtal, die Evangelische Kirchengemeinde Ballersbach, die Evangelische Kirchengemeinde Bicken, die Evangelische Kirchengemeinde Herborn, die Evangelische Kirchengemeinde Herbornseelbach, die Evangelische Kirchengemeinde Offenbach und die Evangelische Kirchengemeinde Siegbach, alle Evangelisches Dekanat an der Dill, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Herborn-Mittenaar-Siegbach mit Sitz in Herborn.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58729>.

Darmstadt, 24. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 66
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Dietzhöhlztal-Eschenburg

Die Evangelische Kirchengemeinde Eibelshausen, die Evangelische Kirchengemeinde Eiershausen, die Evangelische Kirchengemeinde Ewersbach, die Evangelische Kirchengemeinde Hirzenhain, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Simmersbach und die Evangelische Kirchengemeinde Wissenbach, alle Evangelisches Dekanat an der Dill, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Dietzhöhlztal-Eschenburg mit Sitz in Eschenburg-Eibelshausen.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58730>.

Darmstadt, 24. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 67
Urkunde
über die Bildung der Gesamtkirchengemeinde
Evangelische Kirchengemeinde am Vogelsberger Himmelborn

Die Evangelische Kirchengemeinde Arnshain, die Evangelische Kirchengemeinde Bernsburg, die Evangelische Kirchengemeinde Billertshausen, die Evangelische Katharinenkirche Gemünden, die Evangelische Kirchengemeinde Kirtorf, die Evangelische Kirchengemeinde Lehrbach, die Evangelische Luthergemeinde Gemünden-Feldatal, die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Gleen, die Evangelische Kirchengemeinde Wahlen und die Evangelische Kirchengemeinde Zell, alle Evangelisches Dekanat Vogelsberg, bilden zum 1. Januar 2026 die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde am Vogelsberger Himmelborn“ mit Sitz in Gemünden (Felda).

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58757>.

Darmstadt, 26. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 68
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Lauterbach-Wartenberg

Die Evangelische Kirchengemeinde Allmenrod, die Evangelische Kirchengemeinde Blitzenrod, die Evangelische Kirchengemeinde Frischborn, die Evangelische Kirchengemeinde Heblös, die Evangelische Kirchengemeinde Lauterbach, die Evangelische Kirchengemeinde Maar, die Evangelische Kirchengemeinde Wallenrod, die Evangelische Kirchengemeinde Wartenberg-Rudlos und die Evangelische Kirchengemeinde Wernges, alle Evangelisches Dekanat Vogelsberg, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Lauterbach-Wartenberg mit Sitz in Lauterbach.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58758>.

Darmstadt, 26. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 69
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Bergstraße Nord

Die Evangelische Kirchengemeinde Bickenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Jugenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Beerbach und die Evangelische Kirchengemeinde Seeheim-

Malchen, alle Evangelisches Dekanat Bergstraße, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bergstraße Nord mit Sitz in Seeheim-Jugenheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58761>.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 70
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Breidenbacher Grund

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Breidenbach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Breidenstein, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oberdieten und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wolzhausen, alle Evangelisches Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Breidenbacher Grund mit Sitz in Breidenbach.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58762>.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 71
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Oberland

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottenhorn, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gönern, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lixfeld, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Obereisenhausen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Oberhörten und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Roth, alle Evangelisches Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberland mit Sitz in Obereisenhausen.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58763>.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 72
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Bischoffen-Bad Endbach

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Endbach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bischoffen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Günterod, die Evangelische Kirchengemeinde Hartenrod, die Evangelische Kirchengemeinde Niederweidbach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wilsbach und die Evangelische Kirchengemeinde Wommelshausen, alle Evangelisches Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bischoffen-Bad Endbach mit Sitz in Bischoffen.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58764>.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 73
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Gerauer Land

Die Evangelische Kirchengemeinde Büttelborn, die Evangelische Kirchengemeinde Klein-Gerau, die Evangelische Kirchengemeinde Worfelden, die Evangelische Segensgemeinde Groß-Gerau, die Evangelische Stadtkirchengemeinde Groß-Gerau und die Evangelische Kirchengemeinde Trebur, alle Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gerauer Land mit Sitz in Groß-Gerau.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58776>.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 74
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Mainspitze

Die Evangelische Kirchengemeinde Bauschheim, die Evangelische Kirchengemeinde Bischofsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Ginsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Gustavsburg, alle Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mainspitze mit Sitz in Bischofsheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58777>.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 75
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Westerwald Süd

Die Evangelische Kirchengemeinde Alsbach, die Evangelische Kirchengemeinde Höhr-Grenzhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Montabaur, die Evangelische Kirchengemeinde Ransbach-Baumbach-Hilgert, die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Neuhäusel und die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Wirges, alle Evangelisches Dekanat Westerwald, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Westerwald Süd mit Sitz in Montabaur.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58778>.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 76
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Nördliche Wetterau

Die Evangelische Markus-Kirchengemeinde Butzbach, die Evangelische Kirchengemeinde Cleebberg-Espa, die Evangelische Reformierte Kirchengemeinde Gambach und Ober-Hörgern, die Evangelische Kirchengemeinde Griedel-Rockenbergl, die Evangelische Kirchengemeinde Kirch-Göns und Pohl-Göns, die Evangelische Kirchengemeinde am Butzbacher Hausberg, die Evangelische Kirchengemeinde Münzenberg und Trais und die Evangelische Kirchengemeinde Philippseck, alle Evangelisches Dekanat Wetterau, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Nördliche Wetterau mit Sitz in Butzbach.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58786>.

Darmstadt, 30. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 77
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Mittlere Wetterau

Die Evangelische Kirchengemeinde Beienheim-Weckesheim, die Evangelische Kirchengemeinde Berstadt, die Evangelische Kirchengemeinde Florstadt, die Evangelische Kirchengemeinde Melbach, die Evangelische Kirchengemeinde Reichelsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Södel, die Evangelische Kirchengemeinde Staden-Stammheim und die Evangelische Kirchengemeinde Wölfersheim, alle Evangelisches Dekanat Wetterau, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mittlere Wetterau mit Sitz in Reichelsheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58787>.

Darmstadt, 30. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 78
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Bad Nauheim und Ober-Mörlen

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Nieder-Mörlen, die Evangelische Kirchengemeinde in Bad Nauheim und Ober-Mörlen und die Evangelische Kirchengemeinde Langenhain-Ziegenberg, alle Evangelisches Dekanat Wetterau, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Bad Nauheim und Ober-Mörlen mit Sitz in Bad Nauheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58788>.

Darmstadt, 30. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 79
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
am Schiffenberg

Die Evangelische Kirchengemeinde Albach, die Evangelische Kirchengemeinde Garbenteich, die Evangelische Kirchengemeinde Hausen, die Evangelische Kirchengemeinde Steinbach und die Evangelische Kirchengemeinde Watzenborn-Steinberg, alle Evangelisches Dekanat Gießen, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde am Schiffenberg mit Sitz in Pohlheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58791>.

Darmstadt, 30. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 80
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
an Bieber und Dünsberg

Die Evangelische Emmausgemeinde Bieber, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fellingshausen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Frankenbach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Königsberg, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Krumbach, die Evangelische Martinsgemeinde Heuchelheim-Kinzenbach und die Evangelische Kirchengemeinde Rodheim/Vetzberg, alle Evangelisches Dekanat Gießen, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde an Bieber und Dünsberg mit Sitz in Biebertal.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58790>.

Darmstadt, 30. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 81
Urkunde
über die Umbenennung der
Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Gießen Mitte
in Evangelische Philippusgemeinde Gießen

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gießen Mitte im Evangelischen Dekanat Gießen führt ab dem 1. Januar 2026 den Namen

Evangelische Philippusgemeinde Gießen.

Die Gesamtkirchengemeinde besteht ab dem 1. Januar 2026 aus folgenden Ortskirchengemeinden: Evangelische Lukasgemeinde Gießen, Evangelische Pankratiusgemeinde Gießen, Evangelische Petrusgemeinde Gießen, Evangelische Stephanusgemeinde Gießen, Evangelische Johannesgemeinde Gießen, Evangelische Kirchengemeinde Allendorf an der Lahn und Evangelische Kirchengemeinde Kleinlinden.

Darmstadt, 30. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 82
Urkunde
über die Auflösung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Allendorf-Kleinlinden

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Allendorf-Kleinlinden im Evangelischen Dekanat Gießen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Evangelische Philippusgemeinde Gießen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Allendorf an der Lahn und die Evangelische Kirchengemeinde Kleinlinden werden am 1. Januar 2026 Ortskirchengemeinden der Evangelischen Philippusgemeinde Gießen.

Darmstadt, 30. Juni 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 83
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Grünberger Land

Die Evangelische Kirchengemeinde Grünberg, die Evangelische Kirchengemeinde Lardenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Lauter, die Evangelische Kirchengemeinde Queckborn, die Evangelische Kirchengemeinde Stangenrod/Lehnheim, die Evangelische Kirchengemeinde Stockhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Weickartshain, alle Evangelisches Dekanat Gießener Land, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Grünberger Land mit Sitz in Grünberg.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58798>.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 84
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Horloffau

Die Evangelische Kirchengemeinde Bellersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Hungen, die Evangelische Kirchengemeinde Langd, die Evangelische Kirchengemeinde Obbornhofen, die Evangelische Kirchengemeinde Rodheim, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trais-Horloff und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wohnbach, alle Evangelisches Dekanat Gießener Land, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Horloffau mit Sitz in Hungen.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58799>.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 85
Urkunde
über die Bildung der Gesamtkirchengemeinde
Evangelische Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe

Die Evangelische Christuskirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe, die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe, die Evangelische Gedächtniskirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe, die Evangelische Kirchengemeinde Gonzenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Ober-Eschbach – Ober-Erlenbach und die Evangelische Waldenser-Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. H.-Dornholzhausen, alle Evangelisches Dekanat Hochtaunus, bilden zum 1. Januar 2026 die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde Bad Homburg v. d. Höhe“ mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58803>.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 86
Urkunde
über die Umbenennung der
Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Loreley in
Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blaues Ländchen-Loreley

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Loreley im Evangelischen Dekanat Nassauer Land führt ab dem 1. Januar 2026 den Namen

Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blaues Ländchen-Loreley.

Die Gesamtkirchengemeinde besteht ab dem 1. Januar 2026 aus folgenden Ortskirchengemeinden: Evangelische Kirchengemeinde Bornich, Evangelische Kirchengemeinde Kaub, Evangelische Kirchengemeinde Marienfels, Evangelische Kirchengemeinde Miehlen, Evangelische Kirchengemeinde Nastätten, Evangelische Kirchengemeinde Niederwallmenach, Evangelische Kirchengemeinde Nochern-St. Goarshausen, Evangelische Kirchengemeinde Oberwallmenach, Evangelische Kirchengemeinde Patersberg, Evangelische Kirchengemeinde Reichenberg, Evangelische Kirchengemeinde Reitzenhain, Evangelische Kirchengemeinde Ruppertshofen-Gemmerich, Evangelische Kirchengemeinde Weisel-Dörscheid und Evangelische Kirchengemeinde Welterod.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 87
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Lahn-Taunus

Die Evangelische Kirchengemeinde Nassau/Lahn, die Evangelische Kirchengemeinde Hömberg-Zimmerschied, die Evangelische Kirchengemeinde Dausenau, die Evangelische Kirchengemeinde Kördorf, die Evangelische Kirchengemeinde Obernhof/Lahn, die Evangelische Kirchengemeinde Singhofen, die Evangelische Kirchengemeinde Dachsenhausen-Niederbachheim und die Evangelische Emmausgemeinde Schweighausen, alle Evangelisches Dekanat Nassauer Land, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Lahn-Taunus mit Sitz in Nassau.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58804>.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 88
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Rheintalhöhen

Die Evangelische Kirchengemeinde Bodenheim-Nackenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dalheim, die Evangelische Kirchengemeinde Dexheim, die Evangelische Kirchengemeinde Harxheim – Gau-Bischofsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mommenheim - Lörzweiler, die Evangelische Kirchengemeinde Nierstein und die Evangelische Kirchengemeinde Schwabsburg, alle Evangelisches Dekanat Ingelheim-Oppenheim, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Rheintalhöhen mit Sitz in Nierstein.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58811>.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 89
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Ingelheim

Die Evangelische Burgkirchengemeinde Ingelheim, die Evangelische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Ingelheim, die Evangelische Kirchengemeinde Groß-Winternheim-Schwabenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Heidesheim, die Evangelische Saalkirchengemeinde Ingelheim, die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Ingelheim und die Evangelische Kirchengemeinde Wackernheim, alle Evangelisches Dekanat Ingelheim-Oppenheim, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Ingelheim mit Sitz in Ingelheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58812>.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 90
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Nahe an Rhein und Wißberg

Die Evangelische Johanneskirchengemeinde Bingen, die Evangelische Christuskirchengemeinde Bingen, die Evangelische Kirchengemeinde Gensingen-Grolsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Horrweiler-Aspishem, die Evangelische Kirchengemeinde Zotzenheim-Welgesheim und die Evangelische Johannisgemeinde St. Johann-Wolfsheim, alle Evangelisches Dekanat Ingelheim-Oppenheim, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Nahe an Rhein und Wißberg mit Sitz in Bingen.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58813>.

Darmstadt, 1. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 91
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Mittlerer Untertaunus

Die Evangelische Drei-Kirchen-Gemeinde Hünstetten, die Evangelische Kirchengemeinde Eschenhahn, die Evangelische Kirchengemeinde Görsroth, die Evangelische Kirchengemeinde Holzhausen ü. Aar, die Evangelische Kirchengemeinde Kettenbach, die Evangelische Kirchengemeinde Limbach-Wallbach, die Evangelische Kirchengemeinde Aarbergen-Michelbach, die Evangelische Kirchengemeinde

meinde Niederlibbach, die Evangelische Kirchengemeinde Oberauroff, die Evangelische Kirchengemeinde Panrod und Hennethal, die Evangelische Kirchengemeinde Rückershausen, die Evangelische Kirchengemeinde Strinz-Margarethä und die Evangelische Kirchengemeinde Strinz-Trinitatis, alle Evangelisches Dekanat Rheingau-Taunus, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Mittlerer Untertaunus mit Sitz in Hohenstein.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58814>.

Darmstadt, 2. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 92
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Babenhausen und Schaafheim

Die Evangelische Kirchengemeinde Babenhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Harreshausen, die Evangelische Kirchengemeinde Hergershausen, die Evangelische Kirchengemeinde Schaafheim, die Evangelische Kirchengemeinde Schlierbach und die Evangelische Kirchengemeinde Sickenhofen, alle Evangelisches Dekanat Vorderer Odenwald, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Babenhausen und Schaafheim mit Sitz in Babenhausen.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58815>.

Darmstadt, 2. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 93
Urkunde
über die Auflösung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Hergershausen-Sickenhofen

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Hergershausen-Sickenhofen im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Babenhausen und Schaafheim.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hergershausen und die Evangelische Kirchengemeinde Sickenhofen werden am 1. Januar 2026 Ortskirchengemeinden der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Babenhausen und Schaafheim.

Darmstadt, 2. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 94
Urkunde
über die Bildung der Gesamtkirchengemeinde
Evangelische Petrusgemeinde Südlicher Wonnegau

Die Evangelische Kirchengemeinde Dalsheim-Bermersheim-Gundheim, die Evangelische Kirchengemeinde Heppenheim an der Wiese, die Evangelische Kirchengemeinde Offstein, die Evangelische Kirchengemeinde Hohen-Sülzen, die Evangelische Kirchengemeinde Worms-Horchheim, die Evangelische Kirchengemeinde Kriegsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mörstadt, die Evangelische Kirchengemeinde Monsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Niederflörsheim-Mölsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Wachenheim, alle Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Petrusgemeinde Südlicher Wonnegau mit Sitz in Monsheim.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58816>.

Darmstadt, 7. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 95
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
in den Weinbergen Worms

Die Evangelische Kirchengemeinde Worms-Hochheim, die Evangelische Kirchengemeinde Worms-Herrnsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Worms-Pfiffligheim, die Evangelische Kirchengemeinde Worms-Leiselheim und die Evangelische Kirchengemeinde Pfeddersheim, alle Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde in den Weinbergen Worms mit Sitz in Worms.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58817>.

Darmstadt, 7. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 96
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Altrhein-Wonnegau

Die Evangelische Kirchengemeinde Alsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Eich, die Evangelische Kirchengemeinde Gimbsheim, die Evangelische Kirchengemeinde Hamm und Ibersheim, die Evangelische Kirchengemeinde Mettenheim und die Evangelische Kirchengemeinde Rheindürk-

heim, alle Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Altrhein-Wonnegau mit Sitz in Hamm am Rhein.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58818>.

Darmstadt, 7. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 97
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Wiesbaden SüdOst

Die Evangelische Kirchengemeinde Delkenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Hochheim, die Evangelische Kirchengemeinde Massenheim-Wicker, die Evangelische Kirchengemeinde Nordensstadt und die Evangelische Kirchengemeinde Wallau, alle Evangelisches Dekanat Wiesbaden, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Wiesbaden SüdOst mit Sitz in Wiesbaden.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58819>.

Darmstadt, 7. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Nr. 98
Urkunde
über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Oberer Rheingau – Wiesbaden-West

Die Evangelische Auferstehungsgemeinde Wiesbaden-Schierstein, die Evangelische Dreikönigsgemeinde Wiesbaden, die Evangelische Heilandsgemeinde Walluf und die Evangelische Kirchengemeinde Schelmengraben, alle Evangelisches Dekanat Wiesbaden, bilden zum 1. Januar 2026 die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Oberer Rheingau – Wiesbaden-West mit Sitz in Wiesbaden.

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird gemäß § 44 Absatz 1 des Regionalgesetzes hiermit genehmigt. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt online unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/document/58820>.

Darmstadt, 7. Juli 2025
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

**Nr. 99
Urkunde**

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Allmendfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Biebesheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein, alle Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, die Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, die Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein, alle Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Rhein-Ried“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rhein-Ried ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Allmendfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Biebesheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Allmendfeld, der Evangelischen Kirchengemeinde Biebesheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Gernsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Rhein-Ried“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 6. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

**Nr. 100
Urkunde**

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenau und der Evangelischen Kirchengemeinde Reisen, beide Evangelisches Dekanat Bergstraße

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Bergstraße Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenau und die Evangelische Kirchengemeinde Reisen, beide Evangelisches Dekanat Bergstraße, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Birkenau und Reisen“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenau und Reisen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenau und der Evangelischen Kirchengemeinde Reisen.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenau und der Evangelischen Kirchengemeinde Reisen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische

Kirchengemeinde Birkenau und Reisen“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 10. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 101 Urkunde

Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Biedenkopf, der Evangelischen Kirchengemeinde Eckelshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallau/Lahn, alle Evangelisches Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Biedenkopf-Gladenbach Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Biedenkopf, die Evangelische Kirchengemeinde Eckelshausen und die Evangelische Kirchengemeinde Wallau/Lahn, alle Evangelisches Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Obere Lahn - Biedenkopf“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Obere Lahn - Biedenkopf ist Gesamtrechtsnachfolgerin Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Biedenkopf, der Evangelischen Kirchengemeinde Eckelshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallau/Lahn.

§ 3

Das Grundvermögen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Biedenkopf, der Evangelischen Kirchengemeinde Eckelshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wallau/Lahn ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Obere Lahn - Biedenkopf“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 4. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 102 Urkunde

Zusammenlegung der Evangelischen Luthergemeinde Worms und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Worms-Wonnegau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Luthergemeinde Worms und die Evangelische Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen, beide Evangelisches Dekanat Worms-Wonnegau, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Brot und Rosen Worms“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Brot und Rosen Worms ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Luthergemeinde Worms und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Luthergemeinde Worms und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Worms-Neuhausen im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Brot und Rosen Worms“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 4. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 103**Urkunde****Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf und der
Evangelischen Kirchengemeinde Gundernhausen,
beide Evangelisches Dekanat Darmstadt**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Darmstadt Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Roßdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Gundernhausen, beide Evangelisches Dekanat Darmstadt, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf und Gundernhausen“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Roßdorf und Gundernhausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Gundernhausen.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Gundernhausen ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Roßdorf und Gundernhausen“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 18. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 104 Urkunde

Zusammenlegung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe, der Evangelischen Burgkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim vor der Höhe, alle Evangelisches Dekanat Wetterau

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Wetterau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe, die Evangelische Burgkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe und die Evangelische Kirchengemeinde Rodheim vor der Höhe, alle Evangelisches Dekanat Wetterau, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Rosbach und Rodheim“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rosbach und Rodheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe, der Evangelischen Burgkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim vor der Höhe.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe, der Evangelischen Burgkirchengemeinde Rosbach vor der Höhe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim vor der Höhe ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Rosbach und Rodheim“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 23. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 105 Urkunde

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Bauernheim, der Evangelischen Erasmus-Alberus-Gemeinde Bruchenbrücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Dorheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Fauerbach-Ossenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedberg, alle Evangelisches Dekanat Wetterau

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Wetterau Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bauernheim, die Erasmus-Alberus-Gemeinde Bruchenbrücken, die Evangelische Kirchengemeinde Dorheim, die Evangelische Kirchengemeinde Fauerbach-Ossenheim und die Evangelische Kirchengemeinde Friedberg, alle Evangelisches Dekanat Wetterau, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Friedensgemeinde Friedberg“ zusammengelegt.

§ 2

Die Evangelische Friedensgemeinde Friedberg ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bauernheim, der Evangelischen Erasmus-Alberus-Gemeinde Bruchenbrücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Dorheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Fauerbach-Ossenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedberg.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bauernheim, der Evangelischen Erasmus-Alberus-Gemeinde Bruchenbrücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Dorheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Fauerbach-Ossenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedberg ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Friedensgemeinde Friedberg“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 23. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Nr. 106 Urkunde

Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Bettenhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Birklar, der Evangelischen Kirchengemeinde Dorf-Güll, der Evangelischen Kirchengemeinde Eberstadt/Kloster-Arnsburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Grüningen, der Evangelischen Kirchengemeinde Holzheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Muschenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Bessingen und der Evangelischen Marienstiftsgemeinde Lich, alle Evangelisches Dekanat Gießener Land

Gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Gießener Land Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bettenhausen, die Evangelische Kirchengemeinde Birklar, die Evangelische Kirchengemeinde Dorf-Güll, die Evangelische Kirchengemeinde Eberstadt/Kloster-Arnsburg, die Evangelische Kirchengemeinde Grüningen, die Evangelische Kirchengemeinde Holzheim, die Evangelische Kirchengemeinde Langsdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Muschenheim, die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Bessingen und die Evangelische Marienstiftsgemeinde Lich, alle Evangelisches Dekanat Gießener Land, werden am 1. Januar 2026 zur „Evangelischen Kirchengemeinde Arnsburger Land“ zusammengelegt

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Arnsburger Land ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bettenhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Birklar, der Evangelischen Kirchengemeinde Dorf-Güll, der Evangelischen Kirchengemeinde Eberstadt/Kloster-Arnsburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Grüningen, der Evangelischen Kirchengemeinde Holzheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Muschenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Bessingen und der Evangelischen Marienstiftsgemeinde Lich.

§ 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Bettenhausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Birklar, der Evangelischen Kirchengemeinde Dorf-Güll, der Evangelischen Kirchengemeinde Eberstadt/Kloster-Arnsburg, der Evangelischen Kirchengemeinde Grüningen, der Evan-

gelischen Kirchengemeinde Holzheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Langsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Muschenheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Bessingen und der Evangelischen Marienstiftsgemeinde Lich ist im Grundbuch unter der neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Kirchengemeinde Arnsburger Land“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 27. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Zander

Nr. 107

Beauftragung für den Lektorendienst

Folgende Gemeindemitglieder wurden mit Wirkung vom 9. Juni 2025 für den Lektorendienst beauftragt:

Britta Duchardt-Linneborn, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Jürgen Homberger, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Stephan Hüttermann, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Karin Lehmann, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Anna-Maria Löser, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Lydia Löwer-Brühl, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Daniel Ndeiy, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Andreas Zollenkopf, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach

Darmstadt, 16. Juni 2025
Für die Kirchenverwaltung
Zander

Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

Dienstnachrichten

Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen

Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen müssen in Textform auf dem aktuellen Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikationen (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **28. August 2025** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der ausschließlich aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: sabine.winkelmann@ekhn.de sowie an alla.stoll@ekhn.de. An diese Adressen sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für nachstehende Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390, E-Mail: sabine.winkelmann@ekhn.de.

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://pfarrstellen.ekhn.de>

Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Gießen	ESG Gießen, 1,0 Pfarrstelle
Darmstadt	In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, im Personaldezernat, ist die Stelle einer theologischen Referatsleiterin/eines theologischen Referatsleiters (Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat) für das Referat Personalservice Pfarrdienst im Umfang einer 1,0 Pfarrstelle nach Möglichkeit zum 16. Januar 2026 neu zu besetzen

Dekanspfarrstellen

Dekanat Gießen	1,0 Pfarrstelle hauptamtliche*r Dekan*in
Dekanat Vorderer Odenwald	1,0 Pfarrstelle der*s hauptamtlichen Dekan*in

Gemeindepfarrstellen

Nord-Nassau

Dekanat an der Dill	Nachbarschaftsraum Herborn-Sinn-Westerwald, 1,0 Pfarrstelle I (ehemals 1,0 Pfarrstelle Breitscheid), Dienstsitz Breitscheid, Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal
---------------------	--

Nachbarschaftsraum „Um den Wilhelmsturm“, 1,0 Pfarrstelle I (ehemals 1,0 Pfarrstelle II Dillenburg), Dienstsitz Dillenburg, Modus A, zum zweiten Mal

Nachbarschaftsraum „Um den Wilhelmsturm“, 1,0 Pfarrstelle II (ehemals 1,0 Pfarrstelle Nanzenbach-Niederscheld), Dienstsitz Nanzenbach, Modus A, zum zweiten Mal

Oberhessen

Dekanat Büdinger Land

Nachbarschaftsraum 5 - Ortenberg, 1,0 Pfarrstelle III (ehemals 1,0 Pfarrstelle Ortenberg), Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C), zum zweiten Mal

Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Nassauer Land

Nachbarschaftsraum 2 - Aar-Einrich, 0,5 Pfarrstelle VII (ehemals Pfarrstelle Ev. Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen), Dienstauftrag zur Verwaltung bis 31. Dezember 2029
Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

Rhein-Main

Dekanat
Frankfurt und Offenbach

Nachbarschaftsraum 5 - Frankfurt Nord, 1,0 Pfarrstelle III mit Sitz in der Miriamgemeinde Bonames - Kalbach - Bügel, Modus A

Starkenburg

Dekanat Darmstadt

Nachbarschaftsraum Pfungstadt, 1,0 Pfarrstelle II (ehemals 1,0 Pfarrstelle IV Pfungstadt), Modus B, zum dritten Mal

Seelsorge

Dekanat an der Lahn

0,75 Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Evangelischen Dekanat an der Lahn

Regionale Stellen

Dekanat Gießen und
Dekanat Gießener Land

0,5 Profilstelle für ökumenische und interreligiöse Beziehungen

Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Dekanat
Biedenkopf-Gladenbach

Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Gemeindepädagog*in im Nachbarschaftsraum (w/m/d) 100 %-Stelle, unbefristet

Dekanat Büdinger Land

Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (w/m/d) 75 %-Stelle, unbefristet 50 % Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Nachbarschaftsraum 25 % Jugendarbeit auf Dekanatsbene

Dekanat Büdinger Land	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag ^{og} *in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation 50 % Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Nachbarschaftsraum 50 % Arbeit mit Familien auf Dekanats ^e bene (w/m/d) 100 %-Stelle, unbefristet
Stadtdekanat Frankfurt	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag ^{og} *in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet
Dekanat Groß-Gerau - Rüsselsheim	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag ^{og} *in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (w/m/d) 100 %-Stelle, unbefristet
Dekanat Westerwald	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag ^{og} *in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation im Nachbarschaftsraum (m/w/d) 50 %-Stelle, unbefristet
Dekanat Wiesbaden	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag ^{og} *in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation als Dekanatsjugendreferent*in 100 %-Stelle, unbefristet

